

reformierte
kirche kanton zürich

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Teilrevision der Kirchenordnung
der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

Vom Kirchenrat am 16. Dezember 2020 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet

Abkürzungen:

E-KO	Antrag für eine Teilrevision der Kirchenordnung
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	2
	1. Ausgangslage	2
	2. Projektrahmen	2
	a) Leitlinien	2
	b) Vorgehen	3
	c) Zeitrahmen	3
	3. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung	3
	a) Aufsicht über die Kirchengemeinden	4
	b) Kirchliche Ombudsstelle	4
	c) Weitere Änderungen	5
	4. Text des Revisionsentwurfs	6
	Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung	7

I. Anträge

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Kirchenordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert.

II. Bericht

1. Ausgangslage

a. Am 1. Januar 2019 trat eine umfassende Teilrevision der Kirchenordnung vom 17. März 2009 in Kraft. Zum einen diente sie dazu, einzelne Bestimmungen zu präzisieren, Regelungslücken zu füllen und Anpassungen an das 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz vorzunehmen. Zum andern wurden die Zuteilung von Pfarrstellenprozenten an die Kirchgemeinden grundlegend geändert und weitere Erfordernisse berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenschluss von Kirchgemeinden im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus ergeben hatten (z.B. Kirchgemeindep Parlament). Unverändert blieb die Regelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden. Zudem hatte die Vernehmlassung ergeben, dass der Auftrag von Art. 230 ff. KO, eine kirchliche Ombudsstelle einzurichten, bestehen bleiben soll.

b. Seit 2010 haben die Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden dazu geführt, dass die Zahl der Kirchgemeinden in den einzelnen Bezirken laufend abnimmt. Ziel des Prozesses KirchGemeindePlus ist es aber nicht in erster Linie, die Zahl der Kirchgemeinden zu vermindern, sondern die Kirchgemeinden mit Blick auf die Zukunft bzw. die sich schon heute abzeichnenden Entwicklungen in Staat und Gesellschaft zu befähigen, ihre Aufgaben in einem stetig komplexer werdenden Umfeld weiterhin eigenständig und professionell zu wahrnehmen. Denn die Kirchenpflegen von grösseren Kirchgemeinden sind finanziell, personell und sachlich eher in der Lage, die Aufsicht gemäss Art. 164 KO über das kirchliche Leben in der Gemeinde sowie die Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten wahrzunehmen. Die so gestärkten, eigenverantwortlich handelnden Kirchgemeinden entlasten die übergeordneten Aufsichtsinstanzen.

c. Aber auch die Bezirkskirchenpflegen stossen vermehrt an Grenzen, insbesondere im Bereich der allgemeinen Aufsicht gemäss § 164 Abs. 1 GG, die namentlich die Gemeindeorganisation, den Geschäftsgang der Gemeindebehörden und -verwaltung, den Gemeindehaushalt, das Personalwesen und die Archive der Kirchgemeinden umfasst. Die massgebenden Vorschriften weisen je länger je mehr eine Komplexität und Technizität auf, die nicht nur kleine und mittlere Kirchgemeinden, sondern auch die Bezirkskirchenpflegen als Milizbehörden fachlich und zeitlich vielfach an die Grenzen ihrer Möglichkeiten bringen, insbesondere weil sie – anders als die Bezirksräte – über kein Fachsekretariat und keine administrative Unterstützung verfügen. Die gestiegenen Anforderungen dürften eine Ursache dafür sein, dass es anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2019 der Bezirkskirchenpflegen erstmals seit 2011 in einzelnen Bezirken Mühe bereitete, genügend Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Dies gilt auch für Ersatzwahlen. Schliesslich ist zu bedenken, dass die Bezirkskirchenpflegen ihren Auftrag nach wie vor in einer Struktur wahrnehmen, die einst auf die Aufsicht über rund 180 Kirchgemeinden mit fast 700'000 Kirchenmitglieder ausgerichtet worden war. Der seitherige Rückgang an Kirchgemeinden und Kirchenmitgliedern wurde auf Gemeindeebene mit dem Prozess KirchGemeindePlus und der letzten Teilrevision der Kirchenordnung bereits aufgenommen. Im Übrigen sind auch im Kanton Bestrebungen im Gang, die zwölf Bezirke durch wenige Regionen abzulösen, was bereits im Vorfeld der Kantonsverfassung von 2005 diskutiert worden war.

2. Projektrahmen

a) Leitlinien

Wie vorstehend dargelegt, erfolgt die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung im Wesentlichen aus zwei Gründen: Umsetzung des Auftrags, eine kirchliche Ombudsstelle zu schaffen; und Neuregelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden. Hinzu kommen einzelne weitere Anpassungen, so der Verzicht auf Einstimmigkeit bei der Änderung einer Rechtsgrundlage, welche die übergemeindliche Zusammenarbeit regelt, eine ausdrückliche Regelung der Handlungsbefugnisse des Kirchenrates in ausserordentlichen Lagen (Notstand) und die Präzisierung der Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Kirchenrat mit anderen Ämtern und Anstellungen. Die zahlreichen weiteren Änderungen sind fast ausschliesslich Folge der Neuregelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden bzw. der Aufhebung der kirchlichen Bezirke und der Abschaffung der Bezirkskirchenpflegen. Insgesamt erscheint die Teilrevision mit Blick auf die Zahl der zu ändernden Bestimmungen als umfangreich. Redaktionell nachgeführt wird sodann der Übergang vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Tatsächlich beschränken sich die Änderungen inhaltlich auf wenige Punkte.

b) Vorgehen

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus zwei Mitgliedern des Kirchenrates, dem Kirchenratsschreiber und dem Leiter Rechtsdienst erarbeitete zuerst verschiedene Regelungsvarianten, insbesondere hinsichtlich der Neuregelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden. Nachdem der Kirchenrat diesbezüglich richtungsweisende Vorentscheide getroffen hatte, erarbeitete die Arbeitsgruppe einen ersten Revisionsentwurf zuhanden des Kirchenrates. Dieser bearbeitete den Entwurf in mehreren Sitzungen und verabschiedete diesen am 16. Dezember 2020 zuhanden der Vernehmlassung.

Zur Vernehmlassung eingeladen sind: Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen, Pfarr-, Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitel, Rekurskommission, Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Theologische Fakultät der Universität Zürich, Direktion der Justiz und des Innern und kirchliche Berufsverbände. Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten erfolgt extern durch das Büro Brägger, Dübendorf.

c) Zeitrahmen

Die Vernehmlassung dauert von Anfang März bis Ende Mai 2021. Die Auswertung der Vernehmlassung soll vor den Sommerferien 2021 abgeschlossen sein. Gestützt auf diese wird der Kirchenrat die Vorlage überarbeiten und zuhanden der Kirchensynode verabschieden. Die Kirchensynode wird den kirchenrätlichen Antrag voraussichtlich im Frühjahr 2022 beraten und diesen zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche verabschieden. Diese Volksabstimmung ist für den Herbst 2022 vorgesehen. Im Anschluss daran ist die neue Kirchenordnung vom Regierungsrat zu genehmigen. Sie könnte dann auf Anfang 2023 oder im ersten Quartal 2023 in Kraft treten.

3. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung

Im Sinn einer Übersicht ist an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Änderungen hinzuweisen. Die Änderungen im Einzelnen und deren Auswirkungen ergeben sich ausführlicher aus dem Revisionsentwurf und den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

a) Aufsicht über die Kirchgemeinden

Die vorstehend unter der Ausgangslage geschilderten Gesichtspunkte legen es nahe, die Strukturen der Landeskirche zu verschlanken, indem die kirchlichen Bezirke und infolgedessen auch die Bezirkskirchenpflegen aufgehoben werden. Die Aufsicht über die bzw. in der Kirchgemeinde soll aber nicht gemäss Art. 164 KO der Kirchenpflege allein überlassen sein. Zusätzlich ist sie dem Kirchenrat und der neu zu schaffenden Aufsichtskommission zuzuweisen. Dabei obliegt die allgemeine Aufsicht gemäss § 164 Abs. 1 GG, wie sie gegenüber den politischen und Schulgemeinden durch die Bezirksräte ausgeübt wird, der Aufsichtskommission. Bei dieser handelt es sich um eine siebenköpfige Kommission, deren Mitglieder die Kirchensynode auf Vorschlag des Kirchenrates wählt (Art. 216 lit. a Ziffer 3 und 221b Abs. 1 und 2 E-KO). Die Mitglieder nehmen so ihren Auftrag demokratisch legitimiert wahr. Die Aufsichtskommission ist eine Milizbehörde. Das kirchenrätliche Vorschlagsrecht gewährleistet, dass die Mitglieder für die Aufgabe hinreichend fachlich befähigt sind. Sodann ist vorgesehen, dass die Aufsichtskommission über ein Fachsekretariat verfügt, dass die Kommissionmitglieder nicht nur administrativ, sondern auch inhaltlich unterstützt, etwa im Bereich Finanzaufsicht und in erstinstanzlichen Aufsichtsverfahren. Die Anordnungen der Aufsichtskommission sind mit Rekurs beim Kirchenrat anfechtbar.

Die allgemeine Aufsicht gemäss § 164 Abs. 1 GG umfasst jene Bereiche, die durch das Gemeindegesetz und ergänzend durch die Kirchenordnung und weitere Erlasse der Landeskirche geregelt sind, insbesondere die Gemeindeorganisation, den Geschäftsgang der Gemeindebehörden und -verwaltung, den Gemeindehaushalt, das Personalwesen und die Archive der Kirchgemeinden. Nicht zu den Aufgaben der Aufsichtskommission zählen die regelmässige Visitation von Gottesdiensten, des kirchlichen Unterrichts oder von anderen Gemeindeveranstaltungen. Die Beobachtung und Begleitung des Gemeindelebens in den kirchlichen Handlungsfeldern (Art. 29 Abs. 1 KO) gehört zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane (Art. 192 Abs. 1 lit. c E-KO). Das Gemeindeleben bildet auch einen Bestandteil der periodischen kirchenrätlichen Visitation (Art. 221a Abs. 2 lit. b E-KO). Zur Vermittlung bei Spannungen und Konflikten kann einerseits die kantonale und kirchliche Ombudsstelle angerufen werden (Art. 230 und 232 E-KO). Andererseits stehen hierfür der Kirchenrat sowie im Zusammenwirken mit diesem die Dekaninnen, Dekane sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel zur Verfügung (Art. 192 Abs. 1 lit. d, 199 lit. c und 220 Abs. 2 lit. 1 E-KO).

Die kirchenrätliche Visitation ist alle sechs bis acht Jahre vorgesehen (Art. 221a Abs. 1 E-KO). Sie hat in erster Linie die Funktion, die Kirchgemeinden in der Aufgabenerfüllung zu stärken und zu unterstützen sowie dem Kirchenrat aufzuzeigen, wie es um das kirchliche Leben vor Ort in den Kirchgemeinden steht. Die Erkenntnisse aus der Visitation dienen dem Kirchenrat und den Kirchgemeinden dazu, sowohl ihr Handeln zu überprüfen als auch Grundlagen für die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens und Handelns zu schaffen (Art. 221a Abs. 2 E-KO). Über die Ergebnisse der Visitation hat der Kirchenrat der Kirchensynode Bericht zu erstatten (Art. 221a Abs. 3 E-KO). Dies bringt es mit sich, dass dieser Bericht über die Lage der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinde in der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden wird.

Bei der Aufhebung der kirchlichen Bezirke und der Abschaffung der Bezirkskirchenpflegen geht es nicht darum, die Zentralkasse der Landeskirche zu entlasten. Denn die Aufwendungen für die Aufsichtskommission, der zusätzliche Aufsichts- und Rechtsprechungsaufwand des Kirchenrates (insbesondere die Verfahrensleitung und Entscheidvorbereitung) und die kirchenrätlichen Visitation (insbesondere die Erarbeitung des Visitationsberichts) dürften in etwa denselben Aufwand verursachen wie die Bezirkskirchenpflegen heute.

b) Kirchliche Ombudsstelle

Art. 230 Abs. 2 KO sieht vor, dass in Angelegenheiten der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände eine kirchliche Ombudsstelle amten soll, während die kantonale Ombudsstelle in Angelegenheiten der Landeskirche und kirchlichen Bezirke bereits heute tätig ist (Art. 230 Abs. 1 KO). Der Auftrag der Kirchenordnung

zur Schaffung einer kirchlichen Ombudsstelle wurde Ende 2012 von der Kirchensynode sisiert, um ihn im Rahmen der nächsten Teilrevision der Kirchenordnung zu überprüfen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderung der Kirchenordnung befürworteten die Teilnehmenden fast einhellig, die kirchliche Ombudsstelle nun doch einzuführen.

Für die Umsetzung von Art. 230 Abs. 2 KO standen zwei Varianten zur Diskussion: einerseits eine eigene kirchliche Ombudsstelle, andererseits die Übertragung der Aufgaben der kirchlichen Ombudsstelle an die kantonale Ombudsstelle. Der Revisionsentwurf folgt letzterer Variante. Dementsprechend werden die Kirchgemeinden verpflichtet, sich gemäss Art. 81 Abs. 4 KV der kantonalen Ombudsstelle anzuschliessen. Damit kann für alle Ebenen der Landeskirche die Zuständigkeit einer einzigen Ombudsstelle geschaffen werden, zumal die kantonale Ombudsstelle bereits heute für die Bezirks- und kantonale Ebene der Landeskirche zuständig ist. Es lassen sich auf diese Weise auch heikle Zuständigkeitsfragen vermeiden, etwa bei einem Konflikt zwischen einer Kirchenpflege (zuständig ist für diese die kirchliche Ombudsstelle) und einer Pfarrperson (zuständig ist für diese die kantonale Ombudsstelle, weil die Landeskirche Anstellungsinstantz ist). Die von den Kirchgemeinden jährlich der kantonalen Ombudsstelle zu leistenden Beiträge trägt die Zentralkasse. Diese betragen CHF 0.40 pro Mitglied einer Kirchgemeinde (§ 1 der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 [LS 176.5]). Die kantonale Ombudsstelle hat die Bereitschaft signalisiert, die Aufgabe der kirchlichen Ombudsstelle zu übernehmen. Gemäss Art. 81 Abs. 4 KV (in Verbindung mit § 88 Abs. 3 VRG) ist sie dazu ohnehin verpflichtet, wenn sich Gemeinden ihr unterstellen. Für die Landeskirche ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund CHF 160'000 zu rechnen. Eine eigene Ombudsstelle würde, nimmt man den Aufwand der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für ihre Personalombudsstelle zum Massstab, mindestens dieselben Kosten verursachen.

c) Weitere Änderungen

a. Die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung bietet die Gelegenheit, den Übergang vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS auch im Text der Kirchenordnung nachzuvollziehen. Sodann sind alle jene Bestimmungen anzupassen, in denen die Bezirkskirchenpflegen und die kirchlichen Bezirke erwähnt werden. Diese redaktionellen Nachführungen zeichnen für einen Grossteil der zu ändernden Bestimmungen verantwortlich.

b. Wie vorstehend erwähnt, kommt den Dekaninnen und Dekanen neu die Aufgabe zu, das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden zu beobachten. Dabei handelt es sich um ein Element der präventiven Aufsicht, indem sie frühzeitig in der Lage sind, Innovationen sowie positive und negative Entwicklungen in den Kirchgemeinden aufzunehmen, zu begleiten und bei Bedarf weitere zuständige Stellen, insbesondere den Kirchenrat, einzuschalten (Art. 192 Abs. 1 lit. c E-KO). Auch wenn die Bezirkskirchenpflegen als Zwischenebene entfallen und der Kirchenrat unmittelbar für die Vermittlung bei Spannungen zuständig ist, sollen Konflikte vorerst auf unterer Zuständigkeitsebene bearbeitet werden. Dies bedeutet, dass zuerst innerhalb der Kirchgemeinde Lösungen zu suchen sind. In einer nächsten Stufe sind je nach beruflicher Zugehörigkeit der Konfliktbeteiligten die Dekaninnen und Dekane oder die Präsidentinnen und Präsidenten der weiteren Kapitel einzubeziehen, die bei Spannungen unter den Mitarbeitenden und zwischen diesen und der Kirchenpflege vermittelnd tätig werden. Sie sprechen sich dabei, vor allem bei grösseren bzw. tiefgreifenden Konflikten mit dem Kirchenrat ab (Art. 192 Abs. 1 lit. d und 199 lit. c E-KO). Die Aufhebung der kirchlichen Bezirke bedingt zudem Änderungen bei der räumlichen Festlegung der Kapitelsgrenzen. Diese können sich nicht mehr nach den kirchlichen Bezirken richten, sondern sind vom Kirchenrat festzulegen und von der Kirchensynode zu genehmigen (Art. 181 E-KO). Neu kann die Leitung eines Kapitels auch von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden, wobei der Kapitelvorstand die geschäftsführende Person zu bezeichnen hat (Art. 188 Abs. 3 und 195 Abs. 3 E-KO).

c. § 77 Abs. 1 GG verlangt für den Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage von Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts, die Gemeinden zum Zweck der Zusammenarbeit bilden, die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden. Für die übrigen Änderungen der Rechtsgrundlage genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden. Als grundlegend gelten dabei Änderungen bezüglich der wesentlichen Aufgaben, der Grundzüge der Finanzierung, des Austritts und der Auflösung und beim Zweckverband bezüglich der Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden (§ 77 Abs. 2 GG). Diese Regelung hat zur Folge, dass eine beteiligte Kirchgemeinde jede Änderung der Rechtsgrundlage einer gemeinsamen juristischen Person des Privatrechts, eines Kirchgemeindeverbands oder einer gemeinsamen Anstalt verhindern kann. Dies ist nicht mehr zeitgemäss, da sich die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen und des Mitgliederrückgangs in einem starken Wandel befinden. Während der Erlass von Rechtsgrundlagen zur Zusammenarbeit, d.h. der Beginn einer Zusammenarbeit, nach wie vor nur mit der Zustimmung aller beteiligten Kirchgemeinden möglich sein soll, sollen Änderungen nach dem Mehrheitsprinzip erfolgen.

d. Präzisionsbedarf zeigt sich hinsichtlich der Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Kirchenrat mit dem Einsitz in kirchgemeindlichen Kommissionen, mit Ämtern und Anstellungen in einem Kirchgemeindeverband, mit der Mitgliedschaft in einem Kapitel gemäss Art. 180 Abs. 2 E-KO und mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission (Art. 217 Abs. 3 E-KO). Es handelt sich dabei nicht um eine Verschärfung der bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen, sondern um die Verschriftlichung der geltenden Praxis.

e. Die Covid-19-Pandemie hat es als wünschenswert erscheinen lassen, dass die Landeskirche neben den bestehenden Regelungen, die zum Handeln in solchen Situationen ermächtigen, zusätzlich über eine Regelung verfügt, die es dem Kirchenrat spezifisch für besondere bzw. ausserordentliche Lagen erlaubt, abweichend von der Kirchenordnung und den weiteren landeskirchlichen Erlassen zu handeln. Wie der Bundesrat und der Regierungsrat soll der Kirchenrat daher gestützt auf eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm in der Kirchenordnung befugt sein, in Notstandssituationen auch ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der kirchlichen Ordnung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen oder aufgrund schwerwiegender Ereignisse zu begegnen (Art. 223a Abs. 1 E-KO). Solche Verordnungen und Anordnungen hat er innert drei Monaten der Kirchensynode zur Genehmigung zu unterbreiten. Zusätzlich sind sie zeitlich auf ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten befristet (Art. 223a Abs. 2 E-KO). So ist gewährleistet, dass das "Notstandsrecht" nur vorübergehend massgebend sein kann und so bald als möglich von der Kirchensynode als Legislative bestätigt wird.

4. Text des Revisionsentwurfs

Nachfolgend findet sich der Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung. In der linken Spalte findet sich der geltende Gesetzestext, in der mittleren Spalte der Änderungsvorschlag. In der rechten Textspalte werden die Änderungen erläutert.

Zürich, 16. Dezember 2020

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld

Kirchenratsschreiber

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p>Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom ..., <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert.</p>	
	<p>II. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tritt am ... in Kraft.</p>	
	<p>III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>	
	<p>IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.</p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
	Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die 1. Sekretärin Simone Schädler Katja Vogel	
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
b. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund Art. 10 Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.	b. <u>Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz</u> Art. 10 Die Landeskirche ist Mitglied <u>der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS</u> .	Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten.
c. In Europa und weltweit Art. 11 Die Landeskirche ist durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund verbunden mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, der Konferenz Europäischer Kirchen KEK, dem Reformierten Weltbund RWB und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK.	c. In Europa und weltweit Art. 11 Die Landeskirche ist durch <u>die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz</u> verbunden mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, der Konferenz Europäischer Kirchen KEK, dem Reformierten Weltbund RWB und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK.	Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten.
Mission und Diakonie im weltweiten Bezug Art. 13 ¹ Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug. ² Sie arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit mission 21.	Mission und Diakonie im weltweiten Bezug Art. 13 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle BFA als Werke <u>der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz</u> .	Zu Abs. 3: Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>³Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle BFA als Werke des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p>		
<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglied der Landeskirche ist, im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 16. Altersjahr vollendet hat. <p>²Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglied der Landeskirche ist, soweit erforderlich im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt. <p>³Die Kirchgemeinden lassen das Register</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der <u>Kirchgemeinde und</u> der Landeskirche ist, wer</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>²Wählbar in Behörden und Organe der <u>Kirchgemeinde und</u> der Landeskirche ist, wer</p> <p>lit. a–e unverändert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Weil die kirchlichen Bezirke aufgehoben werden und damit die Bezirkskirchenpflegen als von den Stimmberechtigten im Bezirk gewählte Behörden in der Kirchenordnung nicht mehr vorgesehen sind, entfallen inskünftig Wahlen auf der Ebene der kirchlichen Bezirke. Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.		
<p>Wahlleitende Behörde</p> <p>Art. 20a Wahlleitende Behörde ist:</p> <p>a. die Kirchenpflege für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde,</p> <p>b. der Vorstand eines Kirchgemeindeverbandes bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,</p> <p>c. der Kirchenrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlen im kirchlichen Bezirk.</p>	<p>Wahlleitende Behörde</p> <p>Art. 20a Wahlleitende Behörde ist:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. der Kirchenrat für kantonale Wahlen und <u>Abstimmungen</u>.</p>	<p>Weil die kirchlichen Bezirke aufgehoben werden und damit die Bezirkskirchenpflegen als von den Stimmberechtigten im Bezirk gewählte Behörden in der Kirchenordnung nicht mehr vorgesehen sind, entfallen inskünftig Wahlen auf der Ebene der kirchlichen Bezirke. Lit. c ist entsprechend anzupassen.</p>
<p>Amtszwang</p> <p>Art. 20b Für die Mitglieder von Behörden und Organen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche besteht kein Amtszwang.</p>	<p>Amtszwang</p> <p>Art. 20b Für die Mitglieder von Behörden und Organen der <u>Kirchgemeinden und</u> der Landeskirche besteht kein Amtszwang.</p>	<p>Weil die kirchlichen Bezirke aufgehoben werden und damit die Bezirkskirchenpflegen als von den Stimmberechtigten im Bezirk gewählte Behörden in der Kirchenordnung nicht mehr vorgesehen sind, ist bezüglich des Amtszwangs die Bezugnahme auf Organe und Behörden des Bezirks hinfällig. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p>
<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23 ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Behörden und Organe der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten</p>	<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Behörden und Organe der <u>Kirchgemeinden und</u> der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekannt zu geben.</p> <p>³ Abs. 2 gilt gleichermassen für die Zu-</p>	<p>Zu Abs. 2: Weil die kirchlichen Bezirke aufgehoben werden, ist Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. c: Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>ten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekannt zu geben.</p> <p>³ Abs. 2 gilt gleichermaßen für die Zusammenarbeit mit</p> <p>a. den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern,</p> <p>b. dem Kanton, den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden,</p> <p>c. den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.</p>	<p>sammenarbeit mit</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. den Mitgliedskirchen <u>der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz</u> sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	
<p>Grundsatz</p> <p>Art. 29 ¹ Die Landeskirche nimmt ihren Auftrag wahr durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in den vier Handlungsfeldern Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Spiritualität sowie Gemeindeaufbau und Leitung.</p> <p>² Sie tut dies in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und Projekten, in den kirchlichen Bezirken sowie auf landeskirchlicher Ebene.</p> <p>³ Sie ist dabei einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit verpflichtet.</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Art. 29 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie tut dies in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und <u>Projekten sowie</u> auf landeskirchlicher Ebene.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Weil die kirchlichen Bezirke aufgehoben werden, entfallen sie als kirchliche Handlungsebene. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Gemeinsame Gottesdienste</p> <p>Art. 55¹ Mehrere Kirchgemeinden können gemeinsam durchführen</p> <p>a. die von der Kirchenpflege festgelegten weiteren Gottesdienste,</p> <p>b. einzelne Gottesdienste, besonders während der Ferienzeiten.</p> <p>² Die Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden entscheiden nach Anhörung der Pfarrämter über gemeinsame Gottesdienste. Sie teilen ihren Entscheid der Bezirkskirchenpflege mit.</p>	<p>Gemeinsame Gottesdienste</p> <p>Art. 55 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden entscheiden nach Anhörung der Pfarrämter über gemeinsame Gottesdienste. Sie teilen ihren Entscheid der <u>Aufsichtskommission</u> mit.</p>	<p>Zu Abs. 2: Weil die kirchlichen Bezirke und damit die Bezirkskirchenpflegen aufgehoben werden, ist die zu informierende Stelle neu zu regeln. Es ist dies die Aufsichtskommission. Diese hat u.a. über die Aufgabenerfüllung durch die Kirchgemeinden und ihre Organe zu wachen (Art. 221d Abs. 2 lit. a E-KO).</p>
<p>Amtspflichten</p> <p>Art. 113¹ Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:</p> <p>a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,</p> <p>b. Trauungen und Abdankungen,</p> <p>c. Seelsorge,</p> <p>d. diakonische Aufgaben, soweit diese nicht von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen wahrgenommen werden,</p> <p>e. Gestaltung von und Mitwirkung in religionspädagogischen Angeboten sowie Bildungsarbeit mit Erwachsenen,</p> <p>f. Vertretung von Anliegen der Landeskirche, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und seiner Werke, der Missionswerke und der Ökumene,</p> <p>g. Betreuung des Pfarrarchivs und der kirchli-</p>	<p>Amtspflichten</p> <p>Art. 113¹ Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:</p> <p>lit. a–e unverändert.</p> <p>f. Vertretung von Anliegen der Landeskirche, <u>der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz</u> und <u>ihrer</u> Werke, der Missionswerke und der Ökumene,</p> <p>lit. g und h unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. f: Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>chen Register sowie Beurkundung von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen,</p> <p>h. Weiterbildung im Blick auf die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer stellen die Erreichbarkeit des Pfarramtes sicher. Bei Abwesenheit sorgen sie für eine Stellvertretung.</p> <p>³ Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Amtshandlung, die sie in Gewissensnot bringt, nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan ablehnen. Diese sorgen für eine Stellvertretung.</p>		
<p>Gliederung</p> <p>Art. 143 ¹ Die Landeskirche baut auf den Kirchgemeinden auf.</p> <p>² Sie gliedert sich in Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Landeskirche.</p>	<p>Gliederung</p> <p>Art. 143 ¹ Die Landeskirche baut auf den Kirchgemeinden auf.</p> <p>² Sie gliedert sich in <u>die Kirchgemeinden und die Landeskirche</u>.</p>	<p>Zu Abs. 2: Die kirchlichen Bezirke entfallen als Gliederungsebene der Landeskirche. Einerseits gilt es, angesichts der abnehmenden Zahl von Kirchgemeinden die Strukturen der Landeskirche zu verschlanken. Zugleich wird durch das Wegfallen der Bezirke als Zwischenebene die Verantwortung der Kirchgemeinden gestärkt, die so die Aufsicht gemäss Art. 164 KO verstärkt selber wahrnehmen. Die Stärkung der kirchgemeindlichen Selbstverantwortung ist Teil des Prozesses KirchGemeindePlus. Dies wurde bereits im Rahmen der letzten, am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Teilrevision der Kirchenordnung berücksichtigt, z.B. mit der Neuregelung der Zuteilung der Pfarrstellenprozente.</p>
<p>Subsidiarität</p> <p>Art. 144 ¹ Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Landeskirche folgen in der Aufgabenerfüllung dem Grundsatz der Subsidiarität.</p> <p>² Sie erfüllen die ihnen gemäss Kirchenordnung und kantonalem Recht zugewiesenen</p>	<p>Subsidiarität</p> <p>Art. 144 ¹ <u>Kirchgemeinden und Landeskirche</u> folgen in der Aufgabenerfüllung dem Grundsatz der Subsidiarität.</p> <p>Abs 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung an die Aufhebung der kirchlichen Bezirke als Zwischenebene.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Aufgaben und ergänzen sich gegenseitig.</p> <p>³Die diakonisch-seelsorgliche Präsenz in Institutionen ist Aufgabe der Landeskirche.</p>		
<p>Bestand</p> <p>Art. 151 ¹Die Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.</p> <p>²Die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden und Kirchgemeindevverbände oder nach deren Anhörung. Die Kirchensynode entscheidet über die Zuweisung zu einem Bezirk, wenn die Kirchgemeinden verschiedenen Bezirken angehört.</p> <p>³Die Änderung eines Kirchgemeindennamens erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der Kirchgemeinde oder nach deren Anhörung.</p>	<p>Bestand</p> <p>Art. 151 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden und Kirchgemeindevverbände oder nach deren Anhörung. Die Kirchensynode entscheidet über die Zuweisung zu einem <u>Wahlkreis</u>, wenn die Kirchgemeinden verschiedenen <u>Wahlkreisen</u> angehört.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: An die Stelle der aufgehobenen Bezirke treten die Wahlkreise der Kirchensynode. Diese entsprechen den Kantonsratswahlkreisen (Art. 208 Abs. 1 E-KO). Vor allem bei zusammengeschlossenen Kirchgemeinden kann es vorkommen, dass sie auf dem Gebiet zweier Synodalkreise liegen. In einem solchen Fall muss die Kirchensynode die Zuweisung zu einem Wahlkreis vornehmen, da eine Kirchgemeinde nicht mehreren Wahlkreisen angehören soll. Dies vereinfacht das Ermitteln der Zahl der Stimmberechtigten eines Wahlkreises, die wiederum für die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise entscheidend ist.</p>
<p>Bekanntgabe der Wahl</p> <p>Art. 161 ¹Erfolgte Wahlen in die Kirchenpflege sind amtlich zu publizieren, der Kirchgemeinde bekannt zu geben sowie nach Eintritt der Rechtskraft der Bezirkskirchenpflege, dem Kirchenrat und dem Bezirksrat mitzuteilen.</p> <p>²Neu in die Kirchenpflege gewählte Mitglieder werden im Rahmen eines Gottesdienstes in der Kirchgemeinde begrüsst.</p>	<p>Bekanntgabe der Wahl</p> <p>Art. 161 ¹Erfolgte Wahlen in die Kirchenpflege sind amtlich zu publizieren, der Kirchgemeinde bekannt zu geben sowie nach Eintritt der <u>Rechtskraft dem Kirchenrat, der Aufsichtskommission</u> und dem Bezirksrat mitzuteilen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Da die Bezirkskirchenpflegen aufgehoben werden, ist an deren Stelle die neu geschaffene Aufsichtskommission, die einen Teil der Aufsichtsaufgaben der Bezirkskirchenpflegen übernimmt, zu informieren. Diese hat u.a. darüber zu wachen, dass die Kirchenpflegen vollständig besetzt sind.</p>
<p>Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 ¹Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirch-</p>	<p>Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴Sie informiert die Kirchgemeinde, die</p>	<p>Zu Abs. 4: Da die Bezirkskirchenpflegen nicht mehr bestehen werden, sind an deren Stelle die Dekanin oder Dekan sowie die Aufsichtskommission zu informieren. Die Dekaninnen und Dekane haben das Leben in der Gemein-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>gemeindeparlament und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>² Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinde.</p> <p>³ Die Kirchenpflege sorgt für die Information der Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen.</p> <p>⁴ Sie informiert die Kirchengemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p>weitere Öffentlichkeit, die <u>Dekanin oder den Dekan, die Aufsichtskommission</u> und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p>de zu beobachten und zu begleiten (Art. 192 Abs. 1 lit. c E-KO), während die Aufsichtskommission die allgemeine Aufsicht führt (Art. 221b Abs. 1 E-KO). Der Gleichstand an Information ermöglicht es den zuständigen Stellen, sich rechtzeitig einzubringen bzw. einzuschalten.</p>
<p>b. Rechtsform und Zuständigkeit</p> <p>Art. 175 ¹ Die Kirchengemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger.</p> <p>² Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>³ Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchengemeindeverbänden und anderen</p>	<p>b. Rechtsform und Zuständigkeit</p> <p>Art. 175 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ <u>Für Änderungen der Rechtsgrundlage, welche die übergemeindliche Zusammenarbeit regelt, genügt die Zustimmung der Mehrheit der Kirchengemeinden.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u></p>	<p>Zu Abs. 3 (neu): Das Gemeindegesetz verlangt für den Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage von Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts, die Gemeinden zum Zweck der Zusammenarbeit bilden, die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden. Für die übrigen Änderungen der Rechtsgrundlage genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden (§ 77 Abs. 1 GG). Als grundlegend gelten Änderungen bezüglich der wesentlichen Aufgaben, der Grundzügen der Finanzierung, des Austritts und der Auflösung und beim Zweckverband bezüglich der Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden (§ 77 Abs. 2 GG). Diese auch auf die Kirchengemeinden anwendbare Regelung hat zur Folge, dass eine beteiligte Kirchengemeinde jede Änderung der Rechts-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.</p>		<p>grundlage einer gemeinsamen juristischen Person des Privatrechts, eines Kirchgemeindeverbands oder einer gemeinsamen Anstalt verhindern kann. Dies ist für den Bereich der kirchgemeindlichen Zusammenarbeit nicht mehr zeitgemäss, da sich die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden aufgrund der raschen gesellschaftlichen Veränderungen und des Mitgliederrückgangs in einem starken Wandel befinden bzw. hierzu gezwungen sind. Während der Erlass von Rechtsgrundlagen zur Zusammenarbeit, d.h. der Beginn einer Zusammenarbeit, nach wie vor nur mit der Zustimmung aller beteiligten Kirchgemeinden möglich sein soll, sollen Änderungen nach dem Mehrheitsprinzip erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Auflösung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit oder für den Austritt aus einer Zusammenarbeitsform, z.B. aus einem Kirchgemeindeverband.</p>
<p>Bestand</p> <p>Art. 177 ¹Die Zusammenschlüsse von französisch-, italienisch- und spanischsprachigen Mitgliedern einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bilden die Kirchgemeinschaften der Landeskirche.</p> <p>²Die Kirchgemeinschaften sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.</p> <p>³Die Namensänderung, Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinschaften erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinschaften oder nach deren Anhörung.</p> <p>⁴Die Mitglieder der Kirchgemeinschaften bleiben mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Kirchgemeinde an ihrem Wohnsitz.</p>	<p>Bestand</p> <p>Art. 177 ¹Die Zusammenschlüsse von französisch-, italienisch- und spanischsprachigen Mitgliedern einer Mitgliedskirche <u>der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz</u> bilden die Kirchgemeinschaften der Landeskirche.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Zusammenarbeit</p> <p>Art. 179 Der Kirchenrat regelt durch Vertrag mit den Kirchgemeinschafte namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> die Zuweisung zu einem kirchlichen Bezirk, die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Landeskirche, die Leistungen der Landeskirche, die Finanzierung des Unterhalts von Liegenschaften der Kirchgemeinschafte und die Verfügungsbefugnisse über diese Liegenschaften. 	<p>Zusammenarbeit</p> <p>Art. 179 Der Kirchenrat regelt durch Vertrag mit den Kirchgemeinschafte namentlich <u>lit. a wird aufgehoben.</u></p> <p><u>lit. b–d werden zu lit. a–c.</u></p>	<p>Zu lit. a: Bestehen die kirchlichen Bezirke nicht mehr, so bedarf es auch keiner Zuweisung der Kirchgemeinschafte an einen Bezirk mehr. Die Zuweisung an einen Synodwahlkreis ist nicht erforderlich, weil die Kirchgemeinschafte ihre Vertretung in der Kirchensynode in der Kirchgemeindeversammlung wählen.</p>
<p>3. Abschnitt: Kirchlicher Bezirk</p> <p>A. Grundlagen</p>	<p>Titel vor Art. 180:</p> <p>3. Abschnitt: <u>Kapitel</u></p> <p>A. Grundlagen</p>	<p>Zu Art.180–186: Die kirchlichen Bezirke entfallen als Gliederungsebene der Landeskirche vollständig. Einerseits gilt es, angesichts der abnehmenden Zahl von Kirchgemeinschafte die Strukturen der Landeskirche zu verschlanken. Zugleich wird durch das Wegfallen der Bezirke als Zwischenebene die Verantwortung der Kirchgemeinschafte gestärkt, die so die Aufsicht gemäss Art. 164 KO verstärkt selber wahrnehmen müssen. Die Stärkung der kirchgemeindlichen Selbstverantwortung ist Teil des Prozesses KirchGemeindePlus. Dies wurde bereits im Rahmen der letzten, am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Teilrevision der Kirchenordnung berücksichtigt. So erhalten die Kirchgemeinschafte für die Dauer von vier Jahren Pfarrstellenprozente zugeteilt, die sie in eigener Verantwortung auf die einzelnen Pfarrpersonen aufteilen.</p>
<p>Einteilung</p> <p>Art. 180 Die kirchlichen Bezirke umfassen die Kirchgemeinschafte in den Bezirken des Kantons.</p>	<p><u>Bestand</u></p> <p>Art. 180 ¹Die Landeskirche verfügt über <u>die Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel.</u></p> <p>²<u>Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Ange-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 181 Abs. 2 KO.</p> <p>Zu Abs. 2: Es wird festgehalten, aus welchen den Mitarbeitenden welcher Berufsfelder jedes der Kapitel sich zusammensetzt.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<u>stellten im diakonischen, kirchenmusikalischen und katechetischen Dienst versammeln sie je in ihren Kapiteln.</u>	
<p>Organe</p> <p>Art. 181 ¹ Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen.</p> <p>² Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind die Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel.</p>	<p><u>Einteilung</u></p> <p>Art. 181 ¹ <u>Der Kirchenrat legt den Bestand und die Grenzen der Kapitel fest.</u></p> <p>² <u>Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchensynode.</u></p>	<p>Da keine kirchlichen Bezirke mehr bestehen, Kirchgemeinden vielfach über die Bezirke des Kantons hinausreichen und die Grösse der einzelnen Kapitel heute sehr unterschiedlich ist, ist es angebracht, dass der Kirchenrat die Einteilung der Kapitel festlegt, wie dies Art. 200a Abs. 2 KO bereits heute für die Kirchenmusik- und Katechetikkapitel vorsieht. Weil es aber um die territoriale Gliederung von Organen der Landeskirche geht, ist es geboten, solche Beschlüsse der Genehmigung der Kirchensynode zu unterstellen. Ist diese mit einer Einteilung nicht einverstanden, so nimmt sie diese nicht selber vor. Stattdessen zwingt eine Nichtgenehmigung den Kirchenrat, seinen Beschluss zu überprüfen und die Kirchensynode nochmals um die Genehmigung zu ersuchen.</p>
B. Bezirkskirchenpflege	<u>Titel vor Art. 182 wird aufgehoben.</u>	
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk.</p> <p>² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen einer Kirchgemeinde sowie in Kommissionen gemäss Art. 170 und 171 Abs. 1,</p>	<p><u>Aufgaben</u></p> <p>Art. 182 <u>Den Kapiteln kommen namentlich zu:</u></p> <p>a. <u>Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates,</u></p> <p>b. <u>Behandlung fachlicher und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche, diakonische, kirchenmusikalische oder katechetische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</u></p> <p>c. <u>Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Kapitel und des Kirchenrates,</u></p>	<p>Vgl. bisher Art. 190 und 195 KO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen eines Kirchgemeindeverbandes sowie in Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1,</p> <p>c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchgemeinde,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2.</p>	<p><u>d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</u></p>	
<p>Wahl</p> <p>Art. 183 ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p><u>Art. 183 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Vgl. die vorstehenden Erläuterungen zu Art. 180–186 KO.</p>
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber.</p> <p>² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>³ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitels im Bezirk nehmen auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Kapitel angemeldet werden.</p> <p>⁴ Die Bezirkskirchenpflege gibt sich eine</p>	<p><u>Art. 184 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Vgl. die vorstehenden Erläuterungen zu Art. 180–186 KO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Geschäftsordnung.		
<p>Organisation und Geschäftsführung</p> <p>Art. 185 ¹Für die Organisation und Geschäftsführung der Bezirkskirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss.</p> <p>²Die Bezirkskirchenpflege ist beim Entscheid über ein Rechtsmittel an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine übergeordnete Instanz.</p> <p>³Der Kirchenrat regelt die Aufsichts- und Visitationstätigkeit sowie die fachliche und administrative Unterstützung der Bezirkskirchenpflegen in einer Verordnung.</p> <p>⁴Die Landeskirche trägt den Aufwand der Bezirkskirchenpflegen.</p>	<u>Art. 185 wird aufgehoben.</u>	Vgl. die vorstehenden Erläuterungen zu Art. 180–186 KO.
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <p>a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegen, Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten,</p> <p>b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben,</p> <p>c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb</p>	<u>Art. 186 wird aufgehoben.</u>	Vgl. die vorstehenden Erläuterungen zu Art. 180–186 KO.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern,</p> <p>d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen,</p> <p>e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe,</p> <p>f. Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 117 Abs. 4 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarrstellen,</p> <p>g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit,</p> <p>h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register,</p> <p>i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,</p> <p>j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen,</p> <p>k. Information des Kirchenrates über Vorkommnisse gemäss lit. c und d sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,</p> <p>l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener</p>		

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Geschäfte.		
C. Pfarrkapitel	Titel vor Art. 187: <u>B. Pfarrkapitel</u>	
<p>Zusammensetzung</p> <p>Art. 187 ¹ Im Pfarrkapitel des Bezirkes versammeln sich die Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk.</p> <p>² Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen und ihren Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb des Bezirkes haben, nehmen dort Einsitz in das Pfarrkapitel. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p>	<p>Zusammensetzung</p> <p>Art. 187 ¹ Im <u>Pfarrkapitel versammeln</u> sich die Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im <u>Gebiet des Pfarrkapitels</u>.</p> <p>² Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im <u>Gebiet des Pfarrkapitels</u>, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen und ihren Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb <u>des Gebiets des Pfarrkapitels</u> haben, nehmen dort Einsitz in das Pfarrkapitel. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p>	<p>Weil keine kirchlichen Bezirke mehr bestehen, ist der räumliche Einzugsbereich eines Pfarrkapitels anhand seiner Grenzen bzw. seines Gebiets zu umschreiben.</p>
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans binnen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, <u>mindestens bestehend</u> aus der Dekanin oder dem Dekan <u>und zwei</u> weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ <u>Nehmen zwei Personen die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr, so bestimmt der Vorstand die geschäftsführende Dekanin oder den geschäftsführenden Dekan und regelt er die Zuständigkeiten.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die geänderte Formulierung bringt zum Ausdruck, dass es – entsprechend der heutigen Praxis in einzelnen Pfarrkapiteln – inskünftig möglich sein soll, dass zwei Mitglieder des Pfarrkapitels sich die Funktion der Dekanin bzw. des Dekans teilen. Dafür entfällt in der Regel die Funktion der Vizedekanin bzw. des Vizedekans.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Kapitelsvorstand organisiert sich selber. Gestützt darauf soll die Organisation einer möglichen "Doppelspitze" im Pfarrkapitel nicht dieser selber überlassen sein. Daher hat der Vorstand sicherzustellen, dass gegen aussen eine einzige Ansprechstelle in Form der geschäftsführenden Dekanin bzw. des geschäftsführenden Dekans bezeichnet ist. Ebenso hat der die Verantwortungsbereiche der beiden Dekaninnen bzw. Dekane festzulegen.</p>
Aufgaben	<u>Art. 190 wird aufgehoben.</u>	Die Aufgaben der Kapitel sind neu in Art. 182 E-KO ge-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der Bezirkskirchenpflege, der zuständigen Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates,</p> <p>d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</p>		regelt.
<p>Dekanin und Dekan</p> <p>a. Stellung</p> <p>Art. 191 ¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet das Pfarrkapitel und vertritt dieses nach aussen.</p> <p>² Neu gewählte Dekaninnen und Dekane werden im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied des Kirchenrates im Amt eingesetzt.</p>	<p>Dekanin und Dekan</p> <p>a. Stellung</p> <p>Art. 191 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ <u>Der Kirchenrat kann die Wahl als Dekanin oder Dekan und als deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter vom Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung abhängig machen. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Die vielfältigen Aufgaben der Dekaninnen und Dekane insbesondere in der Personalführung und Konfliktbearbeitung setzen erfahrungsgemäss bestimmte fachliche Fähigkeiten sowie die persönliche Eignung voraus. Entsprechend soll der Kirchenrat befugt sein (er muss aber nicht), solche Voraussetzungen in einer Verordnung festzulegen.</p>
<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 192 ¹ Den Dekaninnen und Dekanen kommen namentlich zu:</p> <p>a. Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Einführung in die besonderen</p>	<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 192 ¹ Den Dekaninnen und Dekanen kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p><u>c. Beobachtung und Begleitung des kirchli-</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. c: Neu kommt den Dekaninnen und Dekanen die Aufgabe zu, das kirchliche Leben zu beobachten. Dabei handelt es sich um ein Element der präventiven Aufsicht, indem sie so frühzeitig in der Lage sind, die Innovationen sowie positive und negative Entwicklungen in den Kirchgemeinden aufzunehmen, zu begleiten und bei Be-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Pfarrkapitels,</p> <p>c. in Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen,</p> <p>d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Pfarrkapitels,</p> <p>e. Vertretung des Kirchenrates im Pfarrkapitel und im Bezirk in Belangen des Pfarramtes,</p> <p>f. Teilnahme an der Dekanienkonferenz und Vertretung der Anliegen des Pfarrkapitels in der Dekanienkonferenz,</p> <p>g. Berichterstattung an den Kirchenrat.</p> <p>² Dekaninnen und Dekane sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Anweisungen zu erteilen und die Mitglieder des Pfarrkapitels zu ermahnen.</p>	<p><u>chen Lebens in den Kirchgemeinden,</u></p> <p>d. <u>im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat Vermittlung bei Spannungen zwischen Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten untereinander sowie zwischen diesen und der Kirchenpflege,</u></p> <p>lit. d wird zu lit. e.</p> <p>f. Vertretung des Kirchenrates im <u>Pfarrkapitel in Belangen des Pfarramtes,</u></p> <p>g. <u>Vertretung der Anliegen der Landeskirche in den Kirchgemeinden,</u></p> <p>lit. f und g werden zu lit. h und i.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>darf weitere zuständige Stellen, insbesondere den Kirchenrat, einzuschalten. Die Berichterstattung an den Kirchenrat erfolgt gestützt auf Abs. 1 lit. i.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. d und f (vormals Abs. 1 lit. c und e): Es erfolgt eine Anpassung zufolge Aufhebung der Bezirkskirchenpflegen. Da die Bezirkskirchenpflegen als Zwischenebene entfallen, ist der Kirchenrat unmittelbar für die Vermittlung bei Spannungen zuständig, soweit dies nicht innerhalb der Kirchgemeinde geschieht. Allerdings sollten Konflikte vorerst auf unterer Zuständigkeitsebene bearbeitet werden. Deshalb sollen die Dekaninnen und Dekane bei Spannungen unter den Mitarbeitenden und zwischen diesen und der Kirchenpflege vermittelnd tätig werden. Sie sprechen sich dabei, vor allem bei grösseren bzw. tiefgreifenden Konflikten mit dem Kirchenrat ab.</p>
<p>c. Entlastung</p> <p>Art. 193 ¹ Dekaninnen und Dekane, die im Dienst der Landeskirche stehen, können in ihrer Tätigkeit zeitlich entlastet werden.</p> <p>² Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>³ Der Kirchenrat setzt die Entlastung oder Entschädigung fest.</p>	<p>c. Entlastung</p> <p>Art. 193 ¹ Dekaninnen und Dekane <u>sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können in ihrer Tätigkeit entlastet werden, sofern sie im Dienst der Landeskirche stehen.</u></p> <p>² <u>Stehen</u> sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution <u>oder sind sie teilzeitlich tätig,</u> so kann ihnen oder der Institution <u>anstelle der Entlastung</u> eine Entschädigung ausgerichtet werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Praxis seit 2010 hat gezeigt, dass es Sinn macht, die Art und den Umfang der Entlastung im Einzelfall zu regeln. Bei teilzeitlich Tätigen wird in der Regel eine Entschädigung gewährt. Bei Dekaninnen und Dekanen, die vollzeitlich im Pfarramt tätig sind, erfolgt vielfach eine zeitliche Entlastung durch Abordnung einer Stellvertretung oder die Gewährung von Einzelvertretungen. Es kann aber auch sein, dass die Kirchgemeinde einen Geldbetrag zugesprochen erhält, um ihr Sekretariat aufzustocken, dass die Dekanin oder den Dekan im administrativen Bereich unterstützt bzw. entlastet.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Umformulierung soll zum einen unterstreichen, dass die Entschädigung subsidiär zur Entlastung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	Abs. 3 unverändert.	gemäss Abs. 1 ist. Zum ändern kann sie den teilzeitlich Tätigen unabhängig davon gewährt, ob sie im Dienst der Landeskirche oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehen.
D. Diakonatskapitel	Titel vor Art. 194: <u>C. Diakonatskapitel</u>	
<p>Zusammensetzung und Bestand</p> <p>Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.</p> <p>² Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit.</p> <p>³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur-Andelfingen, Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Uster-Pfäffikon-Hinwil und Meilen-Horgen-Affoltern.</p>	<p>Zusammensetzung und Bestand</p> <p>Art. 194 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Die Einteilung der Kapitel neu in Art. 181 E-KO geregelt, weshalb Abs. 3 aufzuheben ist.</p>
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157b Abs. 2 den Vorstand, <u>mindestens bestehend</u> aus der Präsidentin oder dem Präsidenten <u>und zwei</u> weiteren Mitgliedern.</p> <p><u>³ Nehmen zwei Personen die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahr, so be-</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die geänderte Formulierung bringt zum Ausdruck, dass es – entsprechend der heutigen Praxis in einzelnen Diakonatskapiteln – inskünftig möglich sein soll, dass zwei Mitglieder des Kapitels sich die Funktion des Präsidiums.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Kapitelsvorstand organisiert sich selber. Gestützt darauf soll die Organisation einer möglichen "Doppelspitze" im Diakonatskapitel nicht dieser selber überlassen sein. Daher hat der Vorstand sicherzustellen, dass gegen aussen eine einzige Ansprechstelle in Form der geschäftsführenden Präsidentin bzw. des geschäftsführen-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.</p>	<p><u>stimmt der Vorstand die geschäftsführende Präsidentin oder den geschäftsführenden Präsidenten und regelt er die Zuständigkeiten.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u></p>	<p>den Präsidenten bezeichnet ist. Ebenso hat der die Verantwortungsbereiche der beiden Präsidentinnen bzw. Präsidenten festzulegen.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, der zuständigen Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates,</p> <p>d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</p>	<p><u>Art. 197 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Die Aufgaben der Kapitel sind neu in Art. 182 E-KO geregelt.</p>
<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>a. Einführung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>b. Begleitung, Beratung und Förderung der</p>	<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. <u>im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat Vermittlung bei Spannungen zwischen Angestellten, Pfarrerinnen und Pfarrern untereinander sowie zwischen diesen und</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. c: Es erfolgt eine Anpassung zufolge Aufhebung der Bezirkskirchenpflegen. Da die Bezirkskirchenpflegen als Zwischenebene entfallen, ist der Kirchenrat unmittelbar für die Vermittlung bei Spannungen zuständig, soweit dies nicht innerhalb der Kirchgemeinde geschieht. Allerdings macht es Sinn, solche Konflikte auf unterer Ebene zu bearbeiten. Deshalb sollen die Kapitalspräsidentinnen und -präsidenten bei Spannungen unter den Mitarbeitenden und zwischen diesen und der Kirchenpflege vermittelnd tätig werden. Sie sprechen sich dabei, vor</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Mitglieder des Diakonatskapitels,</p> <p>c. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen,</p> <p>d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Diakonatskapitels,</p> <p>e. Teilnahme an der Konferenz der Diakonatskapitelspräsidien und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in dieser Konferenz,</p> <p>f. Berichterstattung an den Kirchenrat.</p>	<p><u>der Kirchenpflege,</u></p> <p>lit. d–f unverändert.</p>	<p>allem bei grösseren bzw. tiefgreifenden Konflikten mit dem Kirchenrat ab.</p>
<p>c. Entlastung</p> <p>Art. 200 ¹Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.</p> <p>²Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann anstelle der zeitlichen Entlastung eine Entschädigung gewährt werden.</p> <p>³Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Kirchgemeinde, dem Kirchgemeindeverband oder der Institution die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 200 ¹Präsidentinnen und Präsidenten der <u>Diakonatskapitel können</u> in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden, <u>sofern sie im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen.</u></p> <p>²<u>Stehen</u> sie im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution <u>oder sind sie teilzeitlich tätig</u>, so kann ihnen, der Kirchgemeinde, dem Kirchgemeindeverband oder der Institution <u>anstelle der Entlastung eine Entschädigung ausgerichtet</u> werden.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Praxis seit 2010 hat gezeigt, dass es Sinn macht, die Art und den Umfang der Entlastung im Einzelfall zu regeln. Bei teilzeitlich Tätigen wird in der Regel eine Entschädigung gewährt. Kapitelspräsidentinnen und Kapitalspräsidenten, die vollzeitlich in einer Kirchgemeinde tätig sind, erhalten oftmals die Möglichkeit, ihr Amt im Rahmen der Arbeitszeit wahrzunehmen. Im Gegenzug wird der Kirchgemeinde der entsprechende Anteil der Lohnkosten vergütet.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Umformulierung soll zum einen unterstreichen, dass die Entschädigung subsidiär zur Entlastung gemäss Abs. 1 ist. Zum andern kann sie den teilzeitlich Tätigen unabhängig davon gewährt, ob sie im Dienst der Landeskirche oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehen.</p>
<p>E. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel</p>	<p>Titel vor Art. 200a: D. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel</p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Zusammensetzung, Bestand und Teilnahmepflicht</p> <p>Art. 200a ¹ Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Kirchenmusikkapitels beziehungsweise eines Katechetikkapitels.</p> <p>² Der Kirchenrat legt den Bestand der Kirchenmusikkapitel und der Katechetikkapitel fest.</p> <p>³ Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von insgesamt mindestens 20% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</p>	<p>pitel</p> <p>Zusammensetzung, Bestand und Teilnahmepflicht</p> <p>Art. 200a ¹ Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Kirchenmusikkapitels beziehungsweise eines Katechetikkapitels.</p> <p><u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 2.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die Einteilung der Kapitel neu in Art. 181 E-KO geregelt, weshalb Abs. 2 aufzuheben ist.</p>
<p>Anwendbares Recht</p> <p>Art. 200b Die Organisation und die Aufgaben der Kirchenmusikkapitels und der Katechetikkapitels richten sich nach den für die Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21, 195, 196 Abs. 1 und 3 sowie 197–200 sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Anwendbares Recht</p> <p>Art. 200b Die Organisation und die Aufgaben der Kirchenmusikkapitels und der Katechetikkapitels richten sich nach den für die Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. <u>Art. 21, 196 Abs. 1</u> und 3 sowie 197–200 sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Die Verweisung auf Art. 195 KO kann entfallen, weil die Aufgaben aller Kapitel neu in Art. 182 E-KO geregelt sind.</p>
<p>Initiative</p> <p>Art. 203 ¹ Mit einer Initiative können der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von</p>	<p>Initiative</p> <p>Art. 203 ¹ Mit einer Initiative <u>kann</u> der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt lediglich eine grammatikalische Korrektur.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Bestimmungen der Kirchenordnung verlangt werden.</p> <p>² Initiativen sind in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abzufassen. Initiativen auf Gesamtrevision der Kirchenordnung sind nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig.</p> <p>³ Eine Initiative können einreichen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode,</p> <p>b. sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes,</p> <p>c. 1000 Stimmberechtigte.</p>	<p>Bestimmungen der Kirchenordnung verlangt werden.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p>Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>a. vorbehältlich Art. 204 lit. b Teilrevisionen der Kirchenordnung, ausgenommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung aufgrund von Beschlüssen gemäss Art. 151 Abs. 2 und 3,</p> <p>b. die Verordnungen gemäss Art. 28 a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151c,</p> <p>c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215</p>	<p>Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. die Verordnungen gemäss Art. 28 a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151c <u>und betreffend das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst,</u></p> <p>lit. c unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. b: Das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 (LS 181.41) enthält in Art. 22a eine Regelung zum Informationsaustausch unter den Konkordatskirchen betreffend die Eignung von Personen zum Kirchendienst. Es geht darum Auskünfte über Personen einzuholen, die sich zum Lernvikariat des Konkordats anmelden wollen, die sich um eine Pfarrstelle in der Zürcher Landeskirche bewerben oder denen gegenüber ein Entzug der Wahlfähigkeit oder der Wählbarkeit in Aussicht genommen wird. Bei diesen Auskünften handelt es sich in der Regel über besondere Personendaten. Gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) dürfen besondere Personendaten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder gestützt auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage in einem</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>lit. b. ² Das Referendum können ergreifen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. zwölf Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege, c. 1 000 Stimmberechtigte.</p> <p>³ Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.</p>		<p>Gesetz im formellen Sinn bekannt gegeben werden. Ein Gesetz im formellen Sinn ist dabei ein Erlass, der dem fakultativen oder obligatorischen Referendum untersteht. Zwar sieht auch Art. 23 Abs. 3 lit. c KO den Datenaustausch unter den Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vor, doch lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Bestimmung von einer Rechtsmittelinstanz als hinreichend bestimmt im Sinn von § 17 Abs. 1 lit. a IDG betrachtet würde.</p>
<p>Wahlkreise</p> <p>Art. 208 ¹ Die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinschaften bilden die Wahlkreise.</p> <p>² Die Kirchensynode kann auf Antrag des Kirchenrates einzelne Bezirke in mehrere Wahlkreise aufteilen.</p>	<p>Wahlkreise</p> <p>Art. 208 ¹ Die <u>Wahlkreise, die gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte für die Wahl des Kantonsrates bestehen, und die Kirchgemeinschaften bilden die Wahlkreise.</u></p> <p>² Die Kirchensynode kann einzelne <u>Wahlkreise zusammenlegen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Zu einen werden die kirchlichen Bezirke aufgehoben. Zum andern bestimmt § 3 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode (Synodalwahlverordnung; LS 181.20) bereits heute die Kantonsratswahlkreise als Synodalwahlkreise. Dies vereinfacht für die beauftragten Stellen des Kantons zugleich die Durchführung der Synodewahlen. [Zu prüfen ist, ob das Privileg der Kirchgemeinschaften, eine eigene Vertretung in die Kirchensynode entsenden zu können, mit Blick auf die laufende Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen der Landeskirche und den der Kirchgemeinschaften noch zeitgemäss ist. Im Fall einer Änderung wären Art. 209 Abs. 1 und Art. 210 Abs. 2 KO ebenfalls anzupassen.]</p> <p>Zu Abs. 2: In der Stadt Zürich weisen zwei Synodalwahlkreise lediglich zwei und ein Wahlkreis vier Sitze auf. In den beiden grössten Wahlkreisen Uster und Bülach sind demgegenüber in der laufenden Amtsdauer 11 bzw. 12 Sitze zu besetzen. Diese Bestimmung gestattet es, dieses Ungleichgewicht bei Bedarf etwas auszugleichen.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>a. Allgemeine Aufgaben</p> <p>Art. 214 Der Kirchensynode kommen na-</p>	<p>Aufgaben</p> <p>a. allgemeine Aufgaben</p> <p>Art. 214 Der Kirchensynode kommen na-</p>	<p>Zu lit. h: Die Bezirkskirchenpflegen werden aufgehoben. Ein Teil der von diesen wahrgenommen Aufsichtsaufgaben werden neu von der Aufsichtskommission wahrge-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>mentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlussfassung über Bibelübersetzung, Liturgie und Gesangbuch, b. Erlass und Änderung der Kirchenordnung und von Beschlüssen, die für alle Kirchgemeinden verbindlich sind, c. Erlass und Genehmigung von Verordnungen, sofern die Kirchenordnung dies vorsieht, d. Stellungnahme zur Änderung von Bestimmungen der Kantonsverfassung, welche die Landeskirche betreffen, und zu Revisionen des Kirchengesetzes, e. Kenntnisnahme der Legislaturziele des Kirchenrates, f. Beschlussfassung über gesamtkirchliche Aufgaben, g. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen, Schriftlichen Anfragen, Resolutionen und Petitionen, h. Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflegen und der Rekurskommission, i. Aufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrates und der Rekurskommission sowie Abnahme der Jahresberichte, j. Stellungnahme zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur durch öffentliche Erklä- 	<p>mentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a–g unverändert. h. Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode, des Kirchenrates, der <u>Aufsichtskommission</u> und der Rekurskommission, lit. i–k unverändert. 	<p>nommen, insbesondere in den Bereichen Organisation, Verwaltung, Finanzen und Archive der Kirchgemeinden (vgl. dazu Art. 221b ff. E-KO).</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>rungen, k. Beratung und Beschlussfassung über weitere vom Kirchenrat vorgelegte Geschäfte.</p>		
<p>c. Wahlen Art. 216 Die Kirchensynode wählt a. auf Amtsdauer 1. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenrates, 2. die Mitglieder der Rekurskommission, 3. die Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, 4. auf Vorschlag des Kirchenrates die kirchliche Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, b. die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger.</p>	<p>c. Wahlen Art. 216 Die Kirchensynode wählt a. auf Amtsdauer Ziffern 1 und 2 unverändert. 3. <u>auf Vorschlag des Kirchenrates die Mitglieder der Aufsichtskommission,</u> 4. <u>die Mitglieder und Ersatzleute für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.</u> lit. b unverändert.</p>	<p>Zu lit. a: Die Wahl der kirchlichen Ombudsperson entfällt, weil die kantonale Ombudsstelle die Aufgaben der kirchlichen Ombudsstelle wahrnehmen soll (Art. 232 Abs. 1 E-KO). Die kantonale Ombudsperson wird vom Kantonsrat gewählt. Zu lit. a Ziffer 3: Die Bezirkskirchenpflegen werden aufgehoben. Ein Teil der von diesen wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben werden neu von der Aufsichtskommission wahrgenommen, insbesondere in den Bereichen Organisation, Verwaltung, Finanzen und Archive der Kirchgemeinden (vgl. dazu Art. 221b ff. E-KO). Um dieser Kommission die notwendige demokratisch und politische Legitimation zu geben, gegenüber den Kirchgemeinden tätig zu werden, erfolgt die Wahl durch die Kirchensynode. Dabei ist das Wahlvorschlagsrecht dem Kirchenrat vorbehalten. So kann insbesondere sichergestellt werden, dass die Kommissionsmitglieder über die für ihre Aufgabe nötige fachliche Qualifikation verfügen. Zu lit. a Ziffer 4 (vormals lit. a Ziffer 3): Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten. An die Stelle der Abgeordnetenversammlung des SEK ist die Synode getreten.</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr. ² Der Kirchenrat besteht aus der Kirchen-</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in <u>einem Kirchgemein-</u></p>	<p>Zu Abs. 3 lit. a: Die Unvereinbarkeit soll auch für unterstellte und eigenständige Kommissionen gemäss §§ 50 und 51 gelten, da sie Behörden nach Gemeindegesetz sind (§ 5 Abs. lit. c GG). Wie bis anhin schon bei den Kirchgemeinerverbänden sind zusätzlich die Kommission gemäss Art. 171 Abs. 1 KO mit einzubeziehen. Zu Abs. 3 lit. b: Es ist eine Präzisierung erforderlich, weil</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>ratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einem Kirchgemeindeparlament, einer Rechnungsprüfungskommission und einer Pfarrwahlkommission,</p> <p>b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen sowie Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1 eines Kirchgemeindeverbandes,</p> <p>c. der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2,</p> <p>d. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission,</p> <p>e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste sowie bei den Gesamtkirchlichen Diensten.</p>	<p><u>deparlament, einer Kirchenpflege, einer Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission, einer Pfarrwahlkommission, unterstellten oder eigenständigen Kommissionen gemäss Gemeindegesetz und Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1,</u></p> <p>b. <u>der Mitgliedschaft im Vorstand, in der Delegiertenversammlungen, in der Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission, in unterstellten oder eigenständigen Kommissionen gemäss Gemeindegesetz und in Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1 eines Kirchgemeindeverbandes,</u></p> <p>c. <u>der Mitgliedschaft im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 180 Abs. 1,</u></p> <p>d. <u>der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission,</u></p> <p><u>lit. d und e werden zu lit. e und f.</u></p>	<p>die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden Organe eines Kirchgemeindeverbandes sind (§ 73 Abs. 2 GG). Ein Mitglied des Kirchenrates, das auf dem Gebiet eines Kirchgemeindeverbandes wohnt, kann aber aufgrund des für die Kirchenmitgliedschaft geltenden Territorialitätsprinzips sich dieser Organfunktion nicht entledigen. Im Übrigen gilt für Kirchgemeindeverbände dasselbe wie für Kirchgemeinden (§ 73 Abs. 4 GG).</p> <p>Zu Abs. 3 lit. c: Diese Anpassung ist nötig, weil die Bezirkskirchenpflegen aufgehoben werden.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. d: Die Bezirkskirchenpflegen werden aufgehoben. Ein Teil der von diesen wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben werden neu von der Aufsichtskommission wahrgenommen, insbesondere in den Bereichen Organisation, Verwaltung, Finanzen und Archive der Kirchgemeinden (vgl. dazu Art. 221b ff. E-KO). Weil die Aufsichtskommission der Aufsicht des Kirchenrates untersteht (Art. 220 Abs. 2 lit. 1 E-KO), ist dieser Unvereinbarkeitsgrund zwingend.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>a. Allgemeine Aufgaben</p> <p>Art. 220 ¹ Der Kirchenrat besorgt die Angelegenheiten der Landeskirche, sofern nicht eine andere Behörde oder ein anderes Organ zuständig ist.</p> <p>² Dem Kirchenrat kommen namentlich folgende Aufgaben zu:</p>	<p>Aufgaben</p> <p>a. allgemeine Aufgaben</p> <p>Art. 220 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Dem Kirchenrat kommen namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <p>lit. a–k unverändert.</p> <p>1. Aufsicht über die Kapitel gemäss Art. 180</p>	<p>Zu Abs. 2 lit. 1: Die kirchlichen Bezirke und die Bezirkskirchenpflegen werden aufgehoben. Die unmittelbare Aufsicht des Kirchenrates beschränkt sich daher neu auf die Kapitel. Andererseits führt er die Aufsicht über die neu geschaffene Aufsichtskommission. Diese nimmt zwar ihren Auftrag eigenständig wahr. Doch ihr gegenüber ist der Kirchenrat weisungsbefugt, und ihre Anordnungen sind gemäss lit. p beim Kirchenrat mit Rekurs anfechtbar. Damit ist ein zweistufiger Rechtsschutz gewährleistet, wobei der Kirchenrat im Unterscheid zur Rekurskommis-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>a. Herausgabe der Zürcher Bibel, der Zürcher Liturgie sowie kirchlicher Gesang- und Lehrbücher,</p> <p>b. Vertretung der Landeskirche nach aussen,</p> <p>c. Antragstellung an die Kirchensynode, Stellungnahme zu Berichten und Anträgen von Kommissionen der Kirchensynode sowie Vollzug der Beschlüsse der Kirchensynode,</p> <p>d. Erlass von Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen,</p> <p>e. Erarbeitung von Legislaturzielen zuhanden der Kirchensynode,</p> <p>f. Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben,</p> <p>g. Wahl der Kirchenratsschreiberin oder des Kirchenratsschreibers auf Amtsdauer,</p> <p>h. Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden für den Einsatz personeller und finanzieller Mittel in den kirchlichen Handlungsfeldern,</p> <p>i. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern des Ministeriums der Landeskirche zu Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorgern,</p> <p>j. Ernennung von Abordnungen und Vertretungen des Kirchenrates,</p> <p>k. Personalverantwortung für die Pfarrerinnen und Pfarrer,</p> <p>l. Aufsicht über die kirchlichen Bezirke, ihre</p>	<p>Abs. 1, über die Aufsichtskommission, <u>über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über die Gemeindepfarrämter und die Angestellten der Kirchgemeinden, soweit die Aufsicht nicht anderweitig wahrgenommen wird,</u></p> <p>m. <u>Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über die Gemeindepfarrämter und die Angestellten der Kirchgemeinden, soweit der Kirchenrat nicht gemäss lit. l die Aufsicht wahrnimmt,</u></p> <p>lit. n–o unverändert.</p> <p>p. <u>Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe und gegen Anordnung der Aufsichtskommission.</u></p>	<p>sion auch die Ausübung des Ermessens überprüfen kann. Der unmittelbar der kirchenrätlichen Aufsicht unterstehen aber auch die Kirchgemeinden, soweit nicht die Aufsichtskommission (vgl. Art. 221d E-KO) und im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat die Dekaninnen und Dekane sowie die Kapitelspräsidien zuständig sind (Art. 192 Abs. 1 lit. d und 199 lit. c E-KO). Die Kirchgemeinschaften sind als Subjekte der Aufsicht nicht eigens zu erwähnen, da auf sie die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar sind.</p> <p>Zu lit. m: Der Kirchenrat kann eine Oberaufsicht nur soweit wahrnehmen, als er nicht bereits erstinstanzlich für die Aufsicht zuständig ist (vgl. lit. l). Andernfalls würde er sich selber beaufsichtigen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Behörden und Organe,</p> <p>m. Oberaufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über die Gemeindepfarrämter und die Angestellten der Kirchgemeinden,</p> <p>n. Aufsicht über die selbstständigen, aufgrund des Zivilgesetzbuches zur Förderung von Aufgaben der Landeskirche geschaffenen kirchlichen Stiftungen,</p> <p>o. Stellungnahme zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur durch öffentliche Erklärungen,</p> <p>p. Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen und gegen Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen, sofern der Weiterzug an die Rekurskommission oder an das kantonale Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.</p>		
	<p><u>Visitation</u></p> <p>Art. 221a ¹ Der Kirchenrat visitiert die <u>Kirchgemeinden alle sechs bis acht Jahre.</u></p> <p><u>² Die Visitation</u></p> <p>a. <u>dient der Stärkung und Unterstützung der Kirchgemeinden,</u></p> <p>b. <u>gibt Auskunft über den Stand des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden und über die Erfüllung des Auftrags in den Handlungsfeldern gemäss Art. 29 Abs. 1</u></p>	<p>Zu Abs. 1: An die Stelle zu den heutigen Visitationen der Kirchgemeinden durch die Bezirkskirchenpflegen, die in kurzen Abständen und mindestens einmal pro Amtsdauer stattfinden, tritt die Visitation der Kirchgemeinden durch den Kirchenrat. Sie hat im Wesentlichen zum Ziel, dem Kirchenrat unmittelbar einen Überblick über den Stand des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden zu geben. Es geht somit nicht um die Ausübung von Aufsicht im Sinn einer Inspektion. Zugleich bietet die Visitation die Gelegenheit zum direkten Kontakt vor Ort zwischen einer Kirchgemeinde und dem Kirchenrat, vornehmlich im Bereich des Gemeindeaufbaus. Der zeitliche Abstand zwi-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>durch die Kirchgemeinden,</u></p> <p>c. <u>bildet für die Kirchgemeinden und die Landeskirche Grundlage, um das eigene Handeln mit Blick auf die Weiterentwicklung zu überprüfen.</u></p> <p>³<u>Sie kann einmal gesamthaft oder so erfolgen, dass im vorgeschriebenen Zeitraum die Handlungsfelder gemäss Art. 29 Abs. 1 mindestens einmal visitiert werden.</u></p> <p>⁴<u>Der Kirchenrat erstattet der Kirchensynode Bericht über das Ergebnis der Visitation.</u></p> <p>⁵<u>Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p>schen den Visitationen ist variabel. Dies ermöglicht es dem Kirchenrat die Visitation so zu legen, dass sie zeitlich nicht in das Jahr der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflegen oder des Kirchenrats fällt.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Schwerpunkt der kirchenrätlichen Visitation liegt in der Weiterentwicklung der Kirchgemeinden. Diese sollen ermutigt werden und von Erkenntnissen aus der Visitation profitieren können. Die Visitation gibt dem Kirchenrat einen Überblick über den Zustand der Landeskirche, die auf den Kirchgemeinden aufbaut (Art. 143 Abs. 1 KO). Die Erkenntnisse aus der Visitation sollen zudem Anlass zur Reflexion des eigenen Handelns geben, um so eine Weiterentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Zu Abs. 3: Im Blick auf die verfügbaren personellen und zeitlichen Ressourcen sowie die zu visitierenden Handlungsfelder besteht die Möglichkeit, die Visitation zeitlich zu staffeln.</p> <p>Zu Abs. 4: Eine Visitation alle zehn Jahre ist einerseits zeitlich und personell aufwändig. Andererseits vermag sie die Entwicklung der Landeskirche über jeweils ein Jahrzehnt aufzuzeigen. Es ist daher angemessen, dass das Ergebnis der Visitation auch kirchenpolitisch gewürdigt und von der Kirchensynode diskutiert und zur Kenntnis genommen werden kann.</p> <p>Zu Abs. 5: Auf dem Verordnungsweg zu regeln ist insbesondere das Verfahren der Visitation, z.B. in welcher personellen Zusammensetzung der Kirchenrat die Visitation wahrnimmt, ob er dabei von einer kirchenrätlichen Kommission unterstützt wird und wer auf welche Weise den konkreten Inhalt der Visitation bestimmt.</p>
	<p><u>Aufsichtskommission</u></p> <p>a. <u>Funktion und Bestand</u></p> <p>Art. 221b ¹<u>Die Aufsichtskommission übt die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemein-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Der Begriff "allgemeine Aufsicht" entstammt § 164 Abs. 1 GG und ist in diesem Sinn zu verstehen. Es geht um jene Bereiche, die durch das Gemeindegesetz und ergänzend durch die Kirchenordnung und weitere Erlasse der Landeskirche geregelt sind, insbesondere die Gemein-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p>den und die Kirchgemeindeverbände aus.</p> <p>²<u>Sie zählt sieben Mitglieder, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</u></p> <p>³<u>Die Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission ist mit jedem anderen Amt und jeder Anstellung in der Landeskirche unvereinbar.</u></p>	<p>deorganisation, den Geschäftsgang der Gemeindebehörden und -verwaltung, den Gemeindehaushalt, das Personalwesen und die Archive der Kirchgemeinden. Präzisiert wird dieser Auftrag in Art. 221d E-KO. Subjekte der Aufsicht sind gemäss Art. 179 Abs. 4 KO gleich den Kirchgemeinden auch die Kirchgemeinschaften.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Kirchenrates durch die Kirchensynode (Art. 216 lit. a Ziffer 3 E-KO).</p> <p>Zu Abs. 3 Die Unvereinbarkeitsregelung ist streng formuliert, um die Unabhängigkeit der Aufsichtskommission sicherzustellen. Hinzu kommen die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Kirchenrat (Art.217 Abs. 3 lit. c E-KO) und in der Rekurskommission (Art. 225 Abs. 3 KO) sowie die Unvereinbarkeitsgründe gemäss §§ 26 ff. GPR.</p>
	<p><u>b. Konstituierung</u></p> <p>Art. 221c ¹<u>Die Aufsichtskommission konstituiert sich selber.</u></p> <p>²<u>Die Aufsichtskommission kann Dekaninnen, Dekane sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.</u></p> <p>³<u>Die Aufsichtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Das Präsidium der Aufsichtskommission wird nicht durch die Kirchensynode gewählt (Art. 216 lit. a Ziffer 3 E-KO). Vielmehr bestimmt diese die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Funktionen aus ihrer Mitte selber.</p> <p>Zu Abs. 2: In der Geschäftsordnung wird zu regeln sein, in welchen Fällen die Dekaninnen und Dekane sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel in die Tätigkeit der Aufsichtskommission eingebunden werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Aufsichtskommission steht unter der Aufsicht des Kirchenrates (Art. 220 Abs. 2 lit. 1 E-KO) und ist diesem untergeordnet. Dementsprechend besteht für die Geschäftsordnung der Aufsichtskommission ein Genehmigungsvorbehalt.</p>
	<p><u>c. Aufgaben</u></p> <p>Art. 221d <u>Der Aufsichtskommission obliegen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates und der Bezirksräte und nament-</u></p>	<p>Hauptauftrag der Aufsichtskommission ist es, die Recht- und Gesetzmässigkeit des Handelns der Kirchgemeinden zu überwachen und so sicherzustellen. Die Aufsichtskommission tritt an die Stelle der Bezirkskirchenpflegen und übernimmt deshalb einen Grossteil der Aufgaben, die</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p>lich folgende Aufgaben:</p> <p>a. <u>Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der recht- und gesetzmässigen Amtsführung und Aufgabenerfüllung,</u></p> <p>b. <u>Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register,</u></p> <p>c. <u>Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen,</u></p> <p>d. <u>Information des Kirchenrates über besondere Vorkommnisse und über Anordnungen gemäss lit. c sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit.</u></p> <p>e. <u>Wahrnehmung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Aufgaben.</u></p>	<p>heute gemäss Art. 186 KO den Bezirkskirchenpflegen obliegen (vgl. Art. 186 KO).</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a und b: Es geht um jene Bereiche, die durch das Gemeindegesetz und ergänzend durch die Kirchenordnung und weitere Erlasse der Landeskirche geregelt sind, insbesondere die Gemeindeorganisation, den Geschäftsgang der Gemeindebehörden und -verwaltung, den Gemeindehaushalt, das Personalwesen und die Archive der Kirchgemeinden. Nicht zu den Aufgaben der Aufsichtskommission zählen die Visitation von Gottesdiensten, des kirchlichen Unterrichts oder von anderen Gemeindeveranstaltungen. Die Beobachtung und Begleitung des Gemeindelebens gehört zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane (Art. 192 Abs. 1 lit. c E-KO). Zur Vermittlung bei Spannungen und Konflikten kann einerseits der kirchliche Ombudsstelle angerufen werden. Andererseits stehen hierfür der Kirchenrat sowie im Zusammenwirken mit diesem die Dekaninnen, Dekane sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel zur Verfügung.</p>
	<p>d. <u>Organisation</u></p> <p><u>Art. 221e Der Kirchenrat regelt in einer Verordnung, die Aufsichtstätigkeit, das Verfahren und die Organisation der Aufsichtskommission.</u></p>	<p>Zu regeln sind Einzelheiten, wie die Aufsichtskommission die Aufsicht wahrzunehmen hat. Die Bestimmungen betreffend die Aufsichtstätigkeiten in der Verordnung über die Aufsicht und Visitation in den Kirchgemeinden sind entsprechend auf den Auftrag der Aufsichtskommission anzupassen. Zu regeln ist auch, über welche personellen Ressourcen im administrativen und rechtlichen Bereich die Aufsichtskommission verfügt. Die kommissionsinternen Abläufe regelt die Aufsichtskommission in ihrer Geschäftsordnung (Art. 221c Abs. 3 E-KO).</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>Notstand</u></p> <p>Art. 223a ¹ <u>Der Kirchenrat veranlasst in besonderen oder ausserordentlichen Lagen oder bei schwerwiegenden Ereignissen alles, was erforderlich ist, um das kirchliche Leben aufrecht zu erhalten sowie die Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und ihrer Kirchgemeinde zu gewährleisten.</u></p> <p>² <u>Der Kirchenrat kann, unmittelbar gestützt auf diese Bestimmung, auch ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen und Anordnungen treffen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen gemäss Abs. 1 zu begegnen.</u></p> <p>³ <u>Verordnungen und Anordnungen gemäss Abs. 2 unterbreitet er binnen dreier Monate der Kirchensynode zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.</u></p>	<p>Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass im Recht der Landeskirche eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für exekutives Handeln in einem Ereignisfall oder bei einer besonderen oder ausserordentlichen Lage fehlt, obschon der kirchliche Auftrag auch im Ereignisfall oder im Rahmen einer besonderen oder ausserordentlichen Lage unverändert besteht. Doch kann die Umsetzung verschiedener Teilaspekte des Auftrags (vorübergehend) nicht oder nur abweichend von der rechtlichen Regelung möglich sein. Zudem gilt es – teilweise gestützt auf die Vorgaben der Ereignisbewältigungsorgane in Bund, Kantonen und Gemeinden – gewisse Entscheidungen zu fällen und umzusetzen, die den Rahmen des Üblichen verlassen, unter einem gewissen Zeitdruck erfolgen müssen und/oder die Einhaltung von Zuständigkeiten verunmöglichen. Der sich damit stellenden Problematik ist mit einer Bestimmung Rechnung zu tragen, die einen minimalen ordnungsrechtlichen Rahmen setzt, der weit und generell genug gefasst ist, um für ein irgendwie geartetes, nicht vorher beschreibbares spezifisches Ereignis Geltung zu beanspruchen.</p> <p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung. Zu Abs. 2: Vgl. Art. 72 Abs. 2 der Kantonsverfassung.</p>
<p>Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst</p> <p>Art. 224 ¹ <u>Der Kirchenrat kann Mitglieder der Organe von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Bezirkskirchenpflegen und der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 181 Abs. 2 aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in</u></p>	<p>Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst</p> <p>Art. 224 ¹ <u>Der Kirchenrat kann Mitglieder der Behörden und Organe von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 180 Abs. 1 aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Weil die Bezirkskirchenpflegen aufgehoben werden, bedarf es einer entsprechenden Anpassung. Ebenfalls zu ändern ist der Verweis auf die Bestimmung über die Kapitel.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>² Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen.</p> <p>³ Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung.</p>	<p>rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 225 ¹ Die Rekurskommission behandelt Rechtsstreitigkeiten, die ihr durch die Kirchenordnung zum Entscheid zugewiesen werden.</p> <p>² Sie besteht aus sechs Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist mit jedem anderen Amt und jeder Anstellung in der Landeskirche unvereinbar.</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 225 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie besteht aus <u>acht</u> Mitgliedern.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Zurzeit zählt die Rekurskommission sechs Mitglieder. Zwei ihrer Mitglieder sind traditionsgemäss Pfarrpersonen. Weil die Rekurskommission gemäss ihrer Geschäftsordnung in zwei Abteilungen zu drei Mitgliedern gegliedert ist, verfügt jede Abteilung nur über zwei Juristinnen bzw. Juristen. Diese haben alle Rekurse zu bearbeiten, da den Pfarrpersonen hierfür die nötigen Fachkenntnisse fehlen. Die zum Teil komplexen und aufwändigen Rekurse führen daher bei den juristisch ausgebildeten, nebenamtlich tätigen Kommissionsmitgliedern zu einer erheblichen Arbeitsbelastung. Um die Arbeitslast des einzelnen Mitglieds zu reduzieren, ist die Mitgliederzahl der Rekurskommission auf acht zu erhöhen. Es liegt an der Rekurskommission, in ihrer Geschäftsordnung eine Regelung festzulegen, dass alle Kommissionmitglieder in etwa in gleichem Umfang zum Einsatz kommen.</p>
<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p>	<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p>	<p>Zu Abs. 1: Mit der Aufhebung der Bezirkskirchenpflegen entfallen dies auch als erste Rekursinstanz gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihrer Organe. Diese Funktion</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>a. Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>b. Rekursentscheide des Kirchenrates über erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>c. Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie diese dem Verwaltungsgericht zum Entscheid.</p> <p>³ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.</p> <p>⁴ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</p> <p>⁵ Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>a. Rekursentscheide <u>des Kirchenrates</u>, <u>lit. b wird aufgehoben</u>.</p> <p><u>lit. c wird zu lit. b.</u></p> <p>Abs. 2–5 unverändert.</p>	<p>übernimmt der Kirchenrat, der auch erste Rekursinstanz gegen Anordnungen der Aufsichtskommission ist (Art. 220 Abs. 2 lit. p E-KO).</p>
<p>Grundsatz</p> <p>Art. 230 ¹ Die kantonale Ombudsstelle amtet in Angelegenheiten der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche.</p> <p>² Die kirchliche Ombudsstelle amtet unter</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Art. 230 ¹ Die kantonale Ombudsstelle amtet in <u>Angelegenheiten der Landeskirche</u>.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die kirchlichen Bezirke werden aufgehoben, was zu berücksichtigen ist.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle in Angelegenheiten der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände.		
<p>Organisation</p> <p>Art. 232 Die Kirchensynode regelt in einer Verordnung die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation der Ombudsstelle sowie die Entschädigung der Ombudsperson.</p>	<p>Organisation</p> <p>Art. 232 ¹<u>Die kantonale Ombudsstelle nimmt die Aufgaben der kirchlichen Ombudsstelle wahr.</u></p> <p>²<u>Die Kirchgemeinden sehen in der Kirchgemeindeordnung das Tätigwerden der kantonalen Ombudsstelle vor.</u></p> <p>³<u>Die Landeskirche trägt die Kosten für das Tätigwerden der kantonalen Ombudsstelle in den Kirchgemeinden. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Mit dieser Regelung kann für alle Ebenen der Landeskirche die Zuständigkeit einer einzigen Ombudsstelle geschaffen werden, zumal die kantonale Ombudsstelle bereits heute für die kantonale Ebene der Landeskirche zuständig ist. Damit ergeben sich auch keine Fragen der Abgrenzung der Zuständigkeit, z.B. wenn es um einen Pfarrperson geht, deren Arbeitsverhältnis zum Kirchenrat besteht, die aber in einer Kirchgemeinde tätig ist. Das Gespräch einer Delegation des Kirchenrates (Kirchenratspräsident Michel Müller, Kirchenräte Daniel Reuter und Bernhard Egg, Kirchenratsschreiber Walter Lüssi) mit der kantonalen Ombudsperson vom 3. Oktober 2019 ergab, dass die kantonale Ombudsstelle einen solchen Schritt grundsätzlich begrüssen würde und bereit wäre, diese Aufgabe zu übernehmen.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Gemäss Art. 81 Abs. 4 KV kann die kantonale Ombudsstelle in (Kirch-)Gemeinden tätig werden, wenn dies die betreffende (Kirch-)Gemeindeordnung vorsieht. Somit müssen die Kirchgemeinden verpflichtet werden, in ihrer Kirchgemeindeordnung eine entsprechende Regelung vorzusehen. Im Gegenzug zu dieser Verpflichtung trägt die Landeskirche die gemäss § 94 Abs. 2 VRG für eine Gemeinde anfallenden Kosten.</p>
<p>Mittelverwendung</p> <p>Art. 241 Die Landeskirche verwendet ihre Mittel für</p> <p>a. Beiträge an die Kirchgemeinden,</p> <p>b. die Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer,</p> <p>c. Dienste, Institutionen und Aufgaben der Landeskirche,</p>	<p>Mittelverwendung</p> <p>Art. 241 Die Landeskirche verwendet ihre Mittel für</p> <p>lit. a–c unverändert.</p> <p>d. die Behörden und Organe der <u>Landeskirche</u>,</p> <p>e. Beiträge an die <u>Evangelisch-reformierte</u></p>	<p>Zu lit. d: Die kirchlichen Bezirke werden aufgehoben, was zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zu lit. e: Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung. An die Stelle des «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK» ist per 1. Januar 2020 die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS» getreten.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>d. die Behörden und Organe der Landeskirche und der kirchlichen Bezirke,</p> <p>e. Beiträge an den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und seine Hilfswerke sowie an weitere Institutionen und Werke.</p>	<p><u>Kirche Schweiz und ihre Hilfswerke sowie an weitere Institutionen und Werke.</u></p>	
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...:</u></p> <p><u>I. Die Festlegung der Kapitel gemäss Art. 181 erfolgt erstmals auf den 1. Juni 2024. Im Übrigen regelt der Kirchenrat die Einzelheiten.</u></p> <p><u>II. Die Amtsdauer 2019–2023 der Bezirkskirchenpflegen endet am 31. Dezember 2023. Der Kirchenrat regelt den Abschluss der Amtstätigkeit der Bezirkskirchenpflegen.</u></p> <p><u>III. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung bei einer Bezirkskirchenpflege hängige Verfahren werden gemäss der Zuständigkeitsordnung der Kirchenordnung von der Aufsichtskommission oder vom Kirchenrat fortgeführt.</u></p> <p><u>IV. Die Kirchensynode wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission in der konstituierenden Versammlung für die Amtsdauer 2019–2020.</u></p> <p><u>V. Die Aufsichtskommission nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2024 auf. Sie gibt sich bis spätestens 31. März 2024 die Geschäftsordnung gemäss Art. 221c Abs. 3.</u></p> <p><u>VI. Rekursentscheide der Bezirkskirchen-</u></p>	<p>Zu I.: Die Festlegung fällt mit dem Beginn einer neuen Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen. Vom Kirchenrat zu regeln wird insbesondere sein, wie sich die neu festgelegten Kapitel übergangsweise neu konstituieren.</p> <p>Zu II.: Die amtierenden Bezirkskirchenpflegen sind für die Amtsdauer 2019–2023 gewählt. Die Aufhebung der Bezirke soll auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Entsprechend ist die Amtsdauer der Bezirkskirchenpflegen bis Ende 2023 zu verlängern.</p> <p>Zu III.: Es ist zu regeln, das mit Verfahren geschieht, die im Zeitpunkt der Aufhebung der Bezirkskirchenpflegen bei diesen hängig sind.</p> <p>Zu IV. und V.: Es ist sicherzustellen, dass die Aufsichtskommission rechtzeitig auf den 1. Januar 2024 bestellt werden kann.</p> <p>Zu VI.: Es ist zu regeln, dass sich die Rekurskommission auch mit Rekursen gegen noch nicht rechtskräftige Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen zu befassen hat, falls die Rekursfrist erst nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der Kirchenordnung endet.</p> <p>Zu VII.: Sind Kirchgemeinden säumig, so kann die kantonale Ombudsstelle trotzdem tätig werden. Die Kirchgemeindeordnung ist in einem solchen Fall nachträglich anzupassen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>pflegen, bei denen die Rekursfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung noch nicht abgelaufen ist, sind gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. a (in der Fassung vom 17. März 2009) anfechtbar.</u></p> <p><u>VII. Die Kirchenpflegen setzen Art. 232 Abs. 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um. Kommt eine Kirchgemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die kirchliche Ombudsstelle in dieser Kirchgemeinde gleichwohl tätig.</u></p>	
	<p><u>Anhang:</u> <u>Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften</u> <u>Alphabetische Aufzählung der Kirchgemeinden</u></p>	<p>Da die kirchlichen Bezirke aufgehoben werden, können die Kirchgemeinden nicht mehr nach Bezirken geordnet aufgeführt werden. Sie sind stattdessen in alphabetischer Reihenfolge zu nennen.</p>